

**Gemeinsamer Verschmelzungsbericht
gemäß §§ 122e, 8 UmwG**

Beteiligte Gesellschaften:

MILLING SPRACHENSCHULEN LTD in Wakefield, West Yorkshire, Großbritannien, The Picasso Building, Caldervale Road, Wakefield, West Yorkshire WF1 5PF, Großbritannien, eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales, Cardiff, Company No. 6942998, ("**übertragende Gesellschaft**"),

und

Milling GmbH mit dem Sitz in Altenkirchen, Geschäftsanschrift in Wilhelmstraße 57, 57610 Altenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur, HRB *** ("**übernehmende Gesellschaft**")

Zur grenzüberschreitenden Verschmelzung der oben erwähnten Gesellschaften wird hiermit der folgende

Verschmelzungsbericht

erstellt:

Die Beurkundung des Verschmelzungsplans erfolgte vor dem Notar Dr. Benedikt Schmitz in Köln am *** 2019 (URNr. ***/2019 BS) sowie in Großbritannien vor *** (Geschäftszeichen/Urkundennummer: ***).

Die Verschmelzung, durch die die übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft überträgt, erfolgt im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme, §§ 122a Abs. 2, 2 Nr. 1 UmwG sowie den entsprechenden Vorschriften der Companies (Cross-Border Mergers) Regulations 2007 (CCBMR).

Bei der übertragenden Gesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht mit einem Gesellschaftskapital von 100,00 GBP; alleiniger Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft ist Frau Milla Mattheis, geboren am [REDACTED] wohnhaft [REDACTED]
[REDACTED]

Alleiniger Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft ist ebenfalls Frau Milla Mattheis. Sie hält sämtliche 25.000 Geschäftsanteile von je 1,- Euro (Geschäftsanteile Nrn. 1 – 25.000) des insgesamt 25.000,- Euro betragenden und zu 50 vom hundert eingezahlten Stammkapitals dieser Gesellschaft.

Als Gegenleistung für die Vermögensübertragung gewährt die Milling GmbH dem Gesellschafter der MILLING SPRACHENSCHULEN LTD im Austausch gegen die an der MILLING SPRACHENSCHULEN LTD bestehenden voll eingezahlten Anteile zu einem Nennbetrag von insgesamt 100,00 GBP 1.000 neue Geschäftsanteile zu je 1,- Euro an der Milling GmbH im Nennbetrag von insgesamt 1.000,00 Euro. Die Gewährung erfolgt kostenfrei. Die neuen Geschäftsanteile sind ab dem 01.01.2019 gewinnberechtigt. Eine bare Zuzahlung erfolgt nicht.

Als Verschmelzungstichtag ist der 01.01.2019, 00:00 Uhr, festgelegt worden. Der Verschmelzung wurde die Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2018 und die Bilanz der übernehmenden Gesellschaft zum 31.12.2018 zugrunde gelegt.

Die Verschmelzung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Richtlinie 2005/56/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten und der Gesetze, mit denen diese umgesetzt wurden, d.h. insbesondere §§ 122a ff. UmwG und Reg. 6 ff. CCBMR.

Die übernehmende Gesellschaft wird die in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2018 angesetzten Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung zu Buchwerten fortführen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem diesem Bericht als **Anlage** in Kopie beigefügten Verschmelzungsplan.

Auswirkungen auf Arbeitnehmer:

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, d. h. dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Rechtsträgerin, gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der übertragenden Rechtsträgerin bestehen, gemäß § 613 a Abs. 1 BGB kraft Gesetz mit allen Rechten und Pflichten auf die übernehmende Rechtsträgerin über.

Mitbestimmungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich durch die Verschmelzung nicht, da die übernehmende Gesellschaft auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung weniger als 500 Arbeitnehmer hat. Weder bei der übertragenden noch bei der übernehmenden Gesellschaft besteht ein Betriebsrat.

Andere als die oben beschriebenen Folgen und Maßnahmen bestehen im Rahmen dieser Verschmelzung nicht, insbesondere ergeben sich keine Folgen für die Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft.

[altern., falls keine AN: Weder die übertragende noch die übernehmende Gesellschaft hat Arbeitnehmer, Änderungen treten insoweit nicht ein.]

Auswirkungen auf Gläubiger:

Für die Gläubiger der beteiligten Gesellschaften ergeben sich folgende Auswirkungen:

Gläubigerrechte nach englischem Recht: Jeder Gläubiger der übertragenden Gesellschaft kann gemäß Reg. 11 und 14 (Cross-Border Mergers) Regulations 2007 (im Folgenden kurz "CCBMR") die Einberufung einer Gläubigerversammlung (meeting of creditors) verlangen, von deren Zustimmung die Durchführung der Verschmelzung dann abhängig ist (vgl. Reg. 14 CCBMR). Hierzu hat er dieses Verlangen gegenüber dem High Court, London, geltend zu machen. Sofern der High Court auf dieser Grundlage eine Gläubigerversammlung einberuft, bedarf der Verschmelzungsplan der Zustimmung von 75 % der Gläubiger. Das Stimmrecht jedes Gläubigers bemisst sich nach dem anteiligen Wert seiner

Forderungen im Verhältnis zu den gesamten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Verbindlichkeiten werden nur insoweit berücksichtigt, als die jeweiligen Gläubiger in der Gläubigerversammlung selbst oder durch einen Vertreter mitstimmen. Nähere Informationen über die Modalitäten der Ausübung der vorgenannten Gläubigerrechte können jederzeit bei der Milling GmbH, Frau Milla Mattheis, unter der Geschäftsadresse in 57610 Altenkirchen, Wilhelmstraße 57, kostenlos angefordert werden.

Die Informationen zur Ausübung der Rechte der Gläubiger stehen auch am Sitz der übertragenden Gesellschaft zur Verfügung.

Unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 122a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 22 Abs. 1 UmwG den Gläubigern der beteiligten Gesellschaften, wenn sie binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.

Gemäß § 122a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 22 Abs. 1 UmwG stehen diese Rechte den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Des Weiteren steht das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, solchen Gläubigern nicht zu, die im Fall der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und behördlich überwachten Deckungsmasse haben (§ 122a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 22 Abs. 1 UmwG).

Wirtschaftliche Begründung für die Verschmelzung:

**** (Es folgt nun eine Skizzierung der wirtschaftlichen Vorteile, die sich aus der Verschmelzung der übertragenden Gesellschaft auf die aufnehmende Gesellschaft ergeben werden. Es sind die Alternativlösungen und deren Vor- und Nachteile darzustellen).*

, den